

Satzung

der Gemeinde Schwörstadt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 6 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 29. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Schwörstadt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a) Gaststättenbetriebe mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung (ausgenommen Betriebe nach Buchstabe b). Als regelmäßige Sperrzeitverkürzung gilt bereits, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens zweimal wöchentlich die allgemeine Sperrzeit verkürzt wird.
- b) Gaststättenbetriebe mit Striptease und sonstigen Darbietungen nach § 33 a Gewerbeordnung (Nachtklubs, Bars),
- c) Spiel-, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsapparate die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
- d) Spieltische und sonstige Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung,
- e) Schauapparate,
- f) Filmvorführ- und Videogeräte zum Zwecke der Vorführung von Filmen und Filmausschnitten

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),

- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten, und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- d) Billardtische, Tischfußball- und Dartgeräte außerhalb von Spielhallen (§ 33 i Gewerbeordnung),
- e) Kegel- und Bowlingbahnen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

Steuerschuldner in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe a und b ist der Unternehmer des Betriebes, daneben der Eigentümer der Räume.

Steuerschuldner in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe c bis f der Aufsteller der Geräte, daneben der Eigentümer der Räume, in denen sich die Geräte befinden. Mehrere Unternehmer, Eigentümer und Aufsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Maßstab und Steuersatz (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und b)

Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen erhoben. Sie beträgt je angefangenen Kalendermonat:

- a) bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a je angefangener 10 qm konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume) 10,00 Euro
- b) bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b je angefangener 10 qm konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume) 26,00 Euro

§ 6 Gerätesteuer (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c – f)

(1) Die Steuer beträgt je Gerät bzw. Spieleinrichtung und je angefangenen Kalendermonat der Bereitstellung

- a) außerhalb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 33 i Gewerbeordnung)

mit Gewinnmöglichkeit	77,00 Euro/ml.
ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 Euro/ml.
Schauapparate	46,00 Euro/ml.
Schauapparate mit Sex- und Pornofilmen	77,00 Euro/ml.
Kriegsspielgeräte (Gewaltspiele)	128,00 Euro/ml.

- b) innerhalb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 33 i Gewerbeordnung)

mit Gewinnmöglichkeit	169,00 Euro/ml.
ohne Gewinnmöglichkeit	82,00 Euro/ml.
Kriegsspielgeräte	205,00 Euro/ml.

Bei Geräten mit mehreren Spieleinrichtungen gelten diese Steuersätze je Spieleinrichtung.

- c) für Spieltische oder sonstige Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung je zugelassenem Spielerplatz 51,00 Euro/ml.
 - d) Filmvorführ- und Videogeräte (§ 33 a Gewerbeordnung)
 - Sex- und Pornofilme in Bars- Sexshops und Nachtlokalen 153,00 Euro/ml.
 - bei sonstigen Vorführungen 61,00 Euro/ml.
- (2) Die Steuer nach Absatz 1 wird nicht erhoben, wenn das Gerät während des ganzen Kalendermonats fest verschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Das Bürgermeisteramt kann die Art des Verschlusses bestimmen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld nach § 5 entsteht für ein Kalenderjahr jeweils am 01. Januar des Jahres oder mit Aufnahme des Betriebes.
- (2) Die Steuerschuld nach § 6 entsteht für ein Kalenderjahr jeweils am 01. Januar des Jahres oder mit Aufstellung der Geräte.
- (3) Entsteht die Steuer sowohl nach § 5 als auch nach § 6 so wird lediglich der jeweils höchste Steuersatz festgesetzt.
- (4) Die Steuern nach Ziff. 1 und 2 werden durch einen Jahresbescheid nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt. Bei Veränderungen im Lauf des Jahres wird ein Änderungsbescheid erteilt.
- (5) Die nach Ziff. 1 und 2 geschuldete Steuer ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Nachzahlungen aufgrund eines Änderungsbescheides werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Anmeldung und Steueraufsicht

- (1) Die Anmeldung von steuerpflichtigen Betrieben gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a und b sowie der aufgestellten Geräte und Apparate gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c bis f hat vom zukünftigen Steuerschuldner gem. § 4 vor Betriebsaufnahme bzw. bei Aufstellung der Geräte beim Bürgermeisteramt – Rechnungsamt – zu erfolgen.
- (2) Zur Erfassung von steuerpflichtigen Geräten und Apparaten gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c bis f kann das Bürgermeisteramt verlangen, daß zum Quartalsende vom Steuerpflichtigen eine Erklärung über den Aufstellungsort, die Art und Anzahl der steuerpflichtigen Geräte und Apparate und das Datum der Betriebsaufnahme abzugeben ist.
- (3) Für die Außenprüfung der steuerlichen Verhältnisse gelten aufgrund des Kommunalabgabengesetzes die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 29. Oktober 2001

Der Gemeinderat

Bugger, Bürgermeister